

## Lesefassung

### Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2000-12-14	19/00-16	2000-12-19	-	2001-01-04	1	8	2001-01-01
1. Änderung	2001-11-22	31/01-6	2001-11-29	035	2001-07-12	12	33	2002-01-01
2. Änderung	2007-02-01	31/07-4	2007-02-02	120	2007-03-09	3	11	2007-03-10
3. Änderung	2007-11-22	41/07-9	2007-11-23	127	2007-12-07	12	11	2008-01-01
4. Änderung	2013-11-19	48/13-3	2013-11-21	142	2013-12-06	12	12	2013-12-07
					Amtliche Veröffentlichung			
					Datum	Nr.		
5. Änderung	2016-11-22	25/16-6	2016-12-01	293	2016-12-05	72/2016		2017-01-01
6. Änderung	2021-03-30	17/21-10	2021-04-13	350	2021-04-15	2021/120		2021-01-01

#### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige, soweit für sie nicht § 2 zutrifft, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach getrennten Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 5,00 Euro
  - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 10,00 Euro
  - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 15,00 Euro
- (3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstauffalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 12,00 Euro
  - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 19,00 Euro
  - von mehr als 6 Stunden 27,00 Euro
- (4) Die Entschädigung wird je Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand (zeitliche Inanspruchnahme) berechnet.
- (5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (6) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.
- (7) Die Zahlung der Durchschnittssätze nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist der Anspruchstatbestand glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Durchschnittssatzes nach Absatz 3 haben Unselbständige, die zur Ausübung ihres Ehrenamtes freigestellt wurden, eine Verdienstauffallbestätigung von ihrem Arbeitgeber vorzulegen.

#### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Einwohner als Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, Friedensrichter im Sinne des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes, Mitglieder der Wahlvorstände, Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses und Wahlhelfer erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt

1. bei ehrenamtlichen Ortsvorstehern entsprechend dem Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) in der jeweils geltenden Fassung als monatliche Aufwandsentschädigung

in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern	in Höhe von 20 %
in Ortschaften über 1000 bis zu 3000 Einwohnern	in Höhe von 25 %
in Ortschaften über 3000 Einwohner	in Höhe von 30 %,

die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde.

Ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 % der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.

2. bei Stadträten

- a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 70,00 EUR
- b) als Sitzungsgeld je Sitzung des Stadtrates, Ältestenrates und der Ausschüsse bei einer zeitlichen Teilnahme von

bis zu 1 Stunde	20,00 EUR
mehr als 1 bis zu 4 Stunden	30,00 EUR
mehr als vier Stunden	40,00 EUR

- c) als Sitzungsgeld je Fraktionssitzung, jedoch für höchstens 24 Fraktionssitzungen jährlich, 20,00 Euro.

3. bei Ortschaftsräten

- a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 EUR
- b) als Sitzungsgeld je Sitzung 15,00 EUR

4. bei sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Teilnahme von

bis zu 1 Stunde	20,00 EUR
mehr als 1 bis zu 4 Stunden	30,00 EUR
mehr als 4 Stunden	40,00 EUR

5. bei Friedensrichtern und Friedensrichtern als Stellvertreter

- a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR
- b) für jeden Verhandlungstermin außerhalb der monatlichen Sprechstunde in Höhe von 20,00 EUR

Bei der Entschädigung für die Verhandlungstermine sind mögliche Verhandlungsunterbrechungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 und § 37 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz ohne Belang; die Auszahlung erfolgt monatlich auf Antrag unter Nachweis der Anzahl der Verhandlungstermine.

6. bei Wahlen und Abstimmungen je Wahl-/Abstimmungstag und Person

- a) für Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses je Sitzung 50,00 EUR
- b) für Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses, sofern sie keine Bediensteten der Stadt Plauen sind, je Sitzung 40,00 EUR
- c) für Wahlvorsteher 60,00 EUR
- d) für Stellvertreter der Wahlvorsteher 55,00 EUR
- e) für Schriftführer 55,00 EUR
- f) für weitere Beisitzer der Wahlvorstände 40,00 EUR
- g) für Hilfskräfte, ausgenommen Bedienstete der Stadt Plauen 30,00 EUR.

Darüber hinaus erhält jeder Vorsteher für den abgesprochenen Einsatz eines eigenen Pkw zum Transport der Wahlurnen 5 EUR.

Bei verbundenen Wahlen mit mindestens 2 verschiedenen Wahlarten aus Parlamentswahlen, Kommunalwahlen und Bürger- oder Volksentscheiden wird bei allgemeinen Wahlvorständen ein zusätzlicher Betrag gezahlt in Höhe von 20 EUR für Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer.

Ein mögliches Erfrischungsgeld aus Landes- oder Bundesmitteln wird auf die Entschädigung nach Nummer 6 Satz 1 angerechnet.

Reservewahlhelfer, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr für einen Einsatz in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand bereithalten, jedoch nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung von 10,00 EUR, es sei denn, sie waren für die Wahlleitung in der genannten Zeit telefonisch nicht erreichbar.

Zudem werden den Personen, sofern sie ihren Wohnsitz nicht in dem Wahlbezirk haben, in dem sie eingesetzt sind, auf Antrag die Fahrkosten gemäß §§ 4 und 5 Sächsisches Reisekostengesetz erstattet. Die Antragstellung muss binnen 3 Monaten nach dem Wahltag erfolgen.

- (3) Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird den Fraktionsvorsitzenden in Ausübung ihres Amtes eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 102,00 EUR gezahlt. Wird die Funktion durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 30. Tag der Vertretung an den Stellvertreter.
- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 und die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Folgemonat gezahlt.

### **§ 3 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Inkrafttreten**